

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Studienfach Translational Medicine
im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB)
mit dem Abschluss Master of Science
(Erwerb von 90 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 21. November 2018

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2018-62)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss.....	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	4
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	5
3. Teil: Schlussvorschriften	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	6

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Studienfach Translational Medicine wird von der Medizinischen Fakultät der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden sowie forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Translational Medicine vermittelt im Einzelnen:

- Ein vertieftes Verständnis der naturwissenschaftlichen Grundlagen der Medizin und ihrer Anwendung auf die einzelnen Disziplinen der theoretischen Medizin
- Einblick in die Methoden und Vorgehensweisen der experimentellen biomedizinischen Forschung
- Grundlegende Kenntnisse der klinischen und epidemiologischen Forschung
- Methodische Grundlagen bei der Planung und Durchführung patientenorientierter Projekte
- Vertiefte Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Analyse klinischer und epidemiologischer Daten
- Überblick über aktuelle Fragestellungen und Konzepte im Bereich Translational Medicine, die anhand einzelner Beispiele praktisch und theoretisch vertieft werden
- Erfahrung in der kritischen Analyse wissenschaftlicher Publikationen
- Anwendung der neu erworbenen Fähigkeiten im Rahmen eines umschriebenen Forschungsprojekts

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) In Übereinstimmung mit § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Translational Medicine jeweils zum Winter- oder Sommersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	25	
Wahlpflichtbereich I: Translational Medicine	25	
Wahlpflichtbereich II: Professionelle Weiterentwicklung	10	
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	90	

(3) Das Studienfach Translational Medicine hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern, in der insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Translational Medicine erfordert

- a) ein erfolgreich absolviertes Studium der Humanmedizin oder Zahnmedizin (Abschluss Staatsexamen) oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss oder einen Abschluss in einem gleichwertigen Studiengang (Erwerb von mindestens 210 ECTS-Punkten oder Nachweis eines vergleichbaren Kompetenzniveaus) an der JMU oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule,
- b) die Vorlage des Zeugnisses über das Bestehen der Ärztlichen Prüfung insgesamt, mit der Gesamtnote „gut“ oder besser gemäß § 33 Approbationsordnung für Ärzte – ÄApprO - vom 27.06.2002 (BGBl I S. 2405) bzw. über das Bestehen der Zahnärztlichen Prüfung insgesamt mit der Gesamtnote „gut“ oder besser gemäß § 58 Approbationsordnung für Zahnärzte – ZÄPrO - vom 26.01.1955 (BGBl I 1955, 37) – ZÄPrO - in den jeweils geltenden Fassungen oder Vorlage eines Zeugnisses mit vergleichbarer Benotung in einem gleichwertigen Studiengang an der JMU oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule,
- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen in geeigneter Weise;
sowie
- d) die Feststellung der Eignung für das Master-Studium in Translational Medicine in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Gleichwertigkeit der Erst-Abschlüsse (Satz 1 Buchst. a)) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Eignung nach Satz 1 Buchst. b) und d) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

⁴Bewerber und Bewerberinnen, die mit ihrem Erstabschluss im Erststudium mindestens 180 ECTS-Punkte oder ein vergleichbares Kompetenzniveau erworben haben, können das fehlende Eingangsniveau durch die Vorlage von weiteren Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen, die in anderen naturwissenschaftlichen oder medizinischen Studiengängen oder Modulstudien absolviert worden sind; entscheidend ist, dass im Zeitpunkt der Bewerbung ein Erstabschluss und ein Kompetenzniveau nachgewiesen wird, das mindestens 210 ECTS-Punkten entspricht.

⁵Für den Fall, dass hinsichtlich des an einer anderen Hochschule erworbenen Erstabschlusses (bzw. der dort erzielten Noten) das dort angewendete Notensystem nicht mit dem Notensystem der JMU übereinstimmt, gelten hinsichtlich der Umrechnung der Notensysteme die Regelungen des § 18 Abs. 5 ASPO entsprechend mit der Besonderheit, dass an die Stelle der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Eignungskommission (vgl. Anlage EV) tritt. ⁶Entsprechendes gilt bei einem Erststudium, in dem keine ECTS-Punkte vergeben worden sind, hinsichtlich der Zuständigkeit und der Frage der Anrechnung von ECTS-Punkten für dort abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis d) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studiengang Translational Medicine nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Der oder die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums in Translational Medicine an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenden Eignungsverfahren erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er

oder sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Translational Medicine einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Studium der Medizin oder von einem in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannten Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) Vorlage eines Nachweises über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Humanmedizinstudium mit einer Gesamtnote von „gut“ oder besser oder Vorlage eines Nachweis eines Kompetenzniveaus von 180 ECTS-Punkten im Rahmen eines in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannten Studiengangs mit dem Nachweis einer vorläufigen Gesamtnote von „gut“ oder besser.
- b) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium in Translational Medicine in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der auflösenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Studienfach Translational Medicine mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 90 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser auflösenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(5) ¹Für Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen; gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Immatrikulationssatzung sind spätestens mit Ablauf des ersten Studienjahres Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

In Abweichung von § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Translational Medicine aus vier Mitgliedern. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es finden keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen statt.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 25 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) ¹Die Master-Thesis ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums nach Maßgabe der SFB zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 5 ECTS vergeben.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Translational Medicine richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Korbmodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	25			25/80	80/80
Wahlpflichtbereich I: Translational Medicine	25			25/80	
Wahlpflichtbereich II: Professionelle Weiterentwicklung	10			0/80	
Abschlussbereich	30			30/80	
<i>gesamt</i>	90				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Translational Medicine mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 90 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges sowie
2. der nachzuweisenden fachlichen und methodischen Kenntnisse

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin den Anforderungen des Master-Studiums in Translational Medicine genügt und in der Lage sein wird, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ³Diese Anforderungen beinhalten neben den medizinischen Fachkenntnissen insbesondere kognitive Fähigkeiten wie Abstraktionsvermögen und Problemlösungsfähigkeit. ⁴Die Qualifikation für den Master-Studiengang Translational Medicine setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jedes Semester durch die Fakultät für Medizin an der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studium in Translational Medicine für das jeweils folgende Semester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Translational Medicine festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist). ²Unterlagen gemäß Abs. 3 können aus von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültige Zulassung zum Master-Studium in Translational Medicine erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 6 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst a) genannten Erststudium
 - a) Nachweis der bestandenen Ärztlichen Prüfung im Rahmen des Studiums der Humanmedizin bzw. Zahnmedizin (Abschluss Staatsexamen) oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses oder eines Abschlusses in einem gleichwertigen Studiengang (Erwerb von mindestens 210 ECTS-Punkten oder Nachweis eines vergleichbaren Kompetenzniveaus) an der JMU oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Humanmedizinstudium oder der Nachweis eines Kompetenzniveaus von 180 ECTS-Punkten im Rahmen eines in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannten Studiengangs (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),

2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit Angabe der in Bezug auf das Erststudium bestandenen Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die sich aus vier Personen mit Hochschulprüferberechtigung (Art. 62 BayHSchG) zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Medizin für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende sowie sein oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit aus ihrem Kreis gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Entscheidungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) Im Rahmen des Eignungsverfahrens wird im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs eine Bewertung anhand folgender Kriterien durchgeführt:

1. Gesamtnote der Ärztlichen bzw. Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 33 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung oder einer entsprechenden Prüfung im Rahmen eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses,
2. Ergebnis des im Eignungsverfahren durchzuführenden Auswahlgesprächs.

(3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Eignungsverfahren zugelassen sind, erhalten abhängig von der in der Ärztlichen Prüfung gemäß § 33 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 bzw. gemäß § 58 der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26. Januar 1955 in den jeweils gültigen Fassungen erzielten Gesamtnote einen Punktwert. ²Entsprechendes gilt für die Gesamtnote eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses. ³Die Gesamtnote der Ärztlichen Prüfung wird hierbei entsprechend den Vorgaben des § 33 Abs. 1 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 bzw § 58 Abs. 1 Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26. Januar 1955 in der jeweils gültigen Fassung in die Bereiche gut und sehr gut eingeteilt und mit folgenden Punkten bewertet:

sehr gut	20 Punkte
gut	10 Punkte

(4) ¹Die gemäß § 4 Abs. 3 dieser fachspezifischen Bestimmungen zugelassenen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 30 Minuten. ⁴Das Auswahlgespräch wird jeweils von zwei von der Eignungskommission benannten Prüfern oder Prüferinnen mit dem einzelnen Bewerber oder der einzelnen Bewerberin geführt. ⁵Prüfer oder Prüferinnen können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer oder -lehrerinnen sein, die im Master-Studiengang Translational

Medicine Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁶Das Gespräch soll Aufschluss über die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin geben und zeigen, ob er oder sie den Anforderungen des Masterstudiengangs nach § 1 Satz 3 genügt. ⁷Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerber oder die Bewerberinnen zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigt sind. ⁸Im Auswahlgespräch muss der Prüfling einen 10 minütigen Vortrag über ein wissenschaftliches Projekt, beispielsweise einer experimentellen oder klinischen-epidemiologischen Arbeit oder Publikation halten, an dem er oder sie selbst beteiligt war oder ist. ⁹Die Festlegung des Themas erfolgt in Abstimmung mit der oder dem zu Prüfenden im Vorfeld der Prüfung, spätestens bis zur Bekanntgabe des Prüfungstermins. ¹⁰Das Thema des Vortrags wird in der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungstermins festgehalten. ¹¹Im Anschluss an den Vortrag wird der Prüfling 10 Minuten über diesen befragt. ¹²Das Auswahlgespräch endet mit einer 10-minütigen allgemeinen wissenschaftlichen Diskussion. ¹³Jeder der drei Bereiche wird mit jeweils max. 10 Punkten nach dem folgenden Schema bewertet:

Kriterien		
Presentation	English / Rhetoric standard	Jeweils 1-10 Punkte, der Wert für den Block Präsentation ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien. Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung heran gezogen werden
	Introduction	
	Results (presentation, didactics, design)	
	Quality of Experiments (controls, standards, statistics)	
	Critical reflection (interpretation / over interpr.)	
	Summary	
	10 min limit matched	
Remarks		
Discussion	Eagerness to discuss	Jeweils 1-10 Punkte, der Wert für den Block Präsentation ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien. Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung heran gezogen werden
	Ability to comprehend questions	
	Meaningful answers	
	Ability to put own work in scientific context	
	Ability to respond to critical questions	
Remarks		
Interview	Reflection of scientific career plans	Jeweils 1-10 Punkte, der Wert für den Block Präsentation ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien. Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung heran gezogen werden
	Knowledge of current developments in the life sciences and clinical research	
	General knowledge	
	Communicative behavior	
Remarks		

(5) ¹Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfer oder Prüferinnen, der Name des Prüflings, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Prüfer oder Prüferinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Das Protokoll ist von den Prüfern und/oder Prüferinnen zu unterzeichnen.

(6) Eine Eignung ist festzustellen, wenn in der Summe der Bewertungspunkte für die Gesamtnote der Ärztlichen bzw. Zahnärztlichen Prüfung (oder der Gesamtnote des gleichwertigen in- oder

ausländischen Abschlusses) sowie der in dem Auswahlgespräch erzielten Bewertungspunkte, mindestens 30 Punkte erreicht werden.

(7) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) ¹Im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs gelten die Abs. 2 bis 7 entsprechend mit der Abweichung, dass an Stelle der Gesamtnote der Ärztlichen Prüfung (gemäß § 33 Approbationsordnung) die Bestehensnote des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses bzw. im Falle des Nichtvorhandenseins einer solchen Note die Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines gleichwertigen Studiengangs nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bestanden worden sind, tritt. ²Bei der Berechnung dieser Durchschnittsnote werden die Modulnoten mit den jeweils dazugehörigen ECTS-Punkten gewichtet; bei nichtmodularisierten Studiengängen oder Studiengängen, in denen keine ECTS-Punkte vergeben werden, werden die Studien- und Prüfungsleistungen gleichgewichtet

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Translational Medicine im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 90 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Medizinische Fakultät)

Legende: **A** = Abschlussarbeit, **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist englisch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (25 ECTS-Punkte)											
03-TM-EEM	2018-SS	Einführung experimentelle Medizin: von den molekularen Grundlagen zur translationalen Leitstruktur Introduction to Experimental Medicine: from the Molecular Basis to Translational Leads	V (2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-EKFE	2018-SS	Einführung klinische Forschung / Epidemiologie: von der klinischen Studie zur Umsetzung in der Bevölkerung Introduction to Clinical Research / Epidemiology: from Clinical Studies to Implementation in the Population	V (2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-TM-FP1	2018-SS	Forschungspraktikum I Research Internship I	P (6)	5	1		NUM	Protokoll (ca. 15 Seiten)			2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch Studienleitung vor Antritt 5) 3-4 Wochen ganztags
03-TM-FP2	2018-SS	Forschungspraktikum II Research Internship II	P (12)	10	1		NUM	Mündliche Präsentation (ca.20 Min) und Protokoll (ca. 20-30 Seiten)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch Studienleitung vor Antritt 5) 6-8 Wochen ganztags
Wahlpflichtbereich 1: Wahlmodule Translational Medicine (25 ECTS-Punkte)											
03-TM-METH	2018-SS	Experimentelles Methodenpraktikum Experimental Methods Course	P (5) + S (1)	5	1		NUM	Protokoll (ca. 20 Seiten)			2) Deutsch oder Englisch 5) 3 Wochen ganztags
03-98-MVKB	2015-WS	Kardiovaskuläre Biologie Cardiovascular Biology	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min) oder b) Protokoll (10-20 Seiten) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca.30-60 Min) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, ca. 30-60 Min) oder e) Referat (20-45 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-98-MVMO	2015-WS	Molekulare Onkologie Molecular Oncology	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min) oder b) Protokoll (ca.10-20 Seiten) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, ca. 30-60 Min) oder e) Referat (20-45 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-INFIM	2018-SS	Infektiologie und Immunität Infection and Immunity	V (1) + S (1)	5	1		NUM	Referat (ca. 10 Min) mit mündlicher Einzelprüfung (ca. 20 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TN-NB1	2015-WS	Klinische Neurobiologie 1 Clinical Neurobiology 1	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, ca. 30-60 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-TM-IGM	2018-SS	Individualisierte / Genetische Medizin Individualized / Genetic Medicine	V (2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 30-60 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-98-MVSZ	2015-WS	Stammzellbiologie Stem Cell Biology	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min) oder b) Protokoll (ca. 10-20 Seiten) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, ca. 30-60 Min) oder e) Referat (20-45 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-98-MVTF	2015-WS	Tissue Engineering / Funktionswerkstoffe Tissue Engineering / Functional Materials	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min) oder b) Protokoll (ca. 10-20 Seiten) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, ca. 30-60 Min) oder e) Referat (20-45 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-BIOM	2018-SS	Biometrische Methoden Biometric Methods	V (3) + S (1)	5	1		NUM	Belegarbeit	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 6) darf nicht zusammen mit 03-TM-BSTAT belegt werden
03-TM-KLST	2018-SS	Klinische Studien (GCP, AMG, MPG) Clinical Studies (GCP, AMG, MPG)	V (1) + S (1)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-BIO3	2018-SS	Biobanking, Biomarker und Bioinformatik Biobanking, Biomarkers and Bioinformatics	V (1) + S (1)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min) oder Klausur (ca. 45-90 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-KEPI	2018-SS	Krankheitsspezifische Epidemiologie Disease-Specific Epidemiology	V (2) + S (1)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-TM-EPI METH	2018-SS	Epidemiologische Methoden Epidemiologic Methods	V (1,5) + S (1,5)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-EBM	2018-SS	Evidenzbasierte Medizin Evidence-Based Medicine	V (1,5) + S (1,5)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-PROG DIAG	2018-SS	Prognostische und diagnostische Studien Prognostic and Diagnostic Studies	V (1,5) + S (1,5)	5	1		NUM	Klausur (ca. 30-60 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-MEDINF	2018-SS	Medizininformatik Medical Informatics	V (1,5) + S (1,5)	5	1		NUM	mündliche Prüfung (ca. 30 Min) oder Klausur (ca. 60 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-GLGH	2018-SS	Globale Gesundheit Global Health	S (2)	5	1		NUM	Referat (ca. 15-30 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-VVER	2018-SS	Ausgewählte Lehrveranstaltungen verwandter Studiengänge Selected Courses from Related Study Programs	V (2)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 45-60 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch Studienleitung vor Beginn
Wahlpflichtbereich 2: Professionelle Weiterentwicklung (10 ECTS-Punkte)											
03-TM-FSEM	2018-SS	Integriertes Forschungsseminar Integrated Research Seminar	S (2)	2	1		B/NB	Referat (ca. 30 Min)			
03-TM-JCL	2018-SS	Journal Club Journal Club	S (2)	2	1		B/NB	Referat (ca. 30 Min)			
03-TM-WSCH	2018-SS	Winter School Winter School	S (2)	2	1		B/NB	Referat (ca. 30 Min)			
03-98-FSQ-GEN	2015-WS	Gentechnik und biologische Sicherheit Genetic Engineering and Biosafety	V (1)	1	1		B/NB	a) Klausur (45-90 Min) oder b) Protokoll (10-20 Seiten) oder c) mündliche	Deutsch		2) Deutsch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								Einzelprüfung (20-30 Min) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, ca. 20 Min je TN) oder e) Referat (20-30 Min)			
03-98-FSQ-VTK2	2015-WS	Tierschutz und Versuchstierkunde 2 Laboratory Animal Sciences 2	V (2) + P (1)	3	1		B/NB	Klausur (ca. 90 Min)	Deutsch		2) Deutsch
03-TM-BSTAT	2018-SS	Biostatistik Biostatistics	V (0,5) + S (0,5)	2	1		B/NB	mündliche Prüfung (ca. 30 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 6) darf nicht zus. Mit 03-TM-BIOM belegt werden
03-TM-GSP	2018-SS	Verantwortungsvolle Forschung Responsible Conduct of Research	S (1)	2	1		B/NB	Klausur (ca. 30 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-PRES	2018-SS	Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren Scientific Writing and Presentation	Ü (1+1)	2	1		B/NB	Protokoll (ca. 10-20 Seiten) oder mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (ca. 20 Min/Person) oder Referat (ca. 20-30 Min)			
03-TM-SERV	2018-SS	Service Learning: Lernen durch Engagement Service Learning: Community Engagement	Ü (2)	2	1		B/NB	Portfolio oder Projektarbeit	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
00-GSIK-IKK-M	2017-WS	Globale Systeme und Interkulturelle Kompetenz Global Systems and Intercultural Competence	S (2)	2	1	30 ²	B/NB	a) Referat (ca. 15-30 Min) oder b) Hausarbeit (ca. 5-10 Seiten) oder c) Klausur (ca. 30 Min) oder d) Portfolio (Aufwand ca. 10 h) oder e) mündliche Prüfung (ca. 15 Min)	Deutsch		2) Deutsch
03-TM-VAND	2018-SS	Ausgewählte Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten Selected Courses from other Faculties	V (2)	2	1		B/NB	mündliche Prüfung (ca. 30 Min)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch Studienleitung vor Beginn

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
03-TM-THESIS	2018-WS	Masterthesis Master Thesis	A	25	1		NUM	Master-Thesis (ca. 30-60 Seiten)			5) Bearbeitungszeit: 6 Monate
03-TM-COLL	2018-WS	Abschlusskolloquium Colloquium	A	5	1		NUM	Kolloquium (ca. 30-45 Min)			

¹ Bei verschiedenen möglichen Prüfungsformen wird zu Veranstaltungsbeginn Prüfungsart, -dauer und -umfang bekannt gegeben.

² Die Teilnehmerauswahl erfolgt nach der Prüfung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Motivationsschreiben, Essay) und einem Gespräch einzeln und in der Gruppe. Gibt es mehr als 14 gleichwertige Bewerbungen, erfolgt die Zulassung nach Studienfortschritt. Auswahl nach Los. Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.